

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2073

## Langendorf: Unterschutzstellung ökumenisches Kirchenzentrum, Stöcklimattstrasse 24/24a, GB Nr. 997/709

---

### 1. Erwägungen

Der junge Architekt Manuel Pauli gewann 1966 den gross angelegten Wettbewerb für das erste ökumenische Kirchenzentrum der Schweiz in Langendorf. Er konnte mit diesem Projekt 1970-1971 sein Hauptwerk realisieren. Seine Architektur ist von Bauten Louis Kahns und Le Corbusiers beeinflusst und wird der plastischen Architekturströmung zugeordnet. Das Kirchenzentrum Langendorf ist ein Vorzeigebispiel einer sorgfältigen Planung, die durch eine aufgeschlossene Bauherrschaft ermöglicht wurde und zu einem qualitativvollen Architekturensemble führte.

In einen quadratischen Grundriss eingeschrieben sind im Westen der Kirchturm, im Norden die evangelisch-reformierte Kirche mit zugehörigem Kirchgemeindesaal und im Süden die römisch-katholische Kirche, ausserdem in den Erdgeschossen Versammlungs- und Diensträume. Von aussen wirkt das kirchliche Zentrum wie eine abstrakte räumliche Skulptur, sorgsam in die Umgebung eingepasst und von einem verbindenden Gassenraum durchzogen. Im Inneren tragen die geschickte Wegführung über Rampen und die auf jeden Raum abgestimmte Lichtführung zum harmonischen Raumerlebnis bei. Integraler Teil des Kirchenzentrums ist die bauzeitliche Ausstattung aus der Hand von namhaften, zeitgenössischen Künstlern.

Der Kanton Solothurn verfügt über einen guten Bestand an bedeutenden Kirchenbauten der Nachkriegszeit. Das ökumenische Kirchenzentrum spielt unter diesen eine Schlüsselrolle als landesweit bedeutendes und architektonisch anspruchsvolles Pionierwerk.

Die architekturhistorische Bedeutung und der hohe Stellenwert des Kirchenzentrums innerhalb des solothurnischen Kirchenbaus und als Hauptwerk Paulis rechtfertigen eine Unterschutzstellung. Auf Antrag der beiden Kirchgemeinden soll das Zentrum nun unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das ökumenische Kirchenzentrum, Stöcklimattstrasse 24/24a in Langendorf, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümer und die Einwohnergemeinde Langendorf sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

### 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das ökumenische Kirchenzentrum, Stöcklimattstrasse 24/24a, GB Langendorf Nr. 997/709, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Kirchenzentrums, bestehend aus der evangelisch-reformierten Kirche, dem evangelisch-reformierten Kirchgemeindesaal, der römisch-katholischen Kirche, dem Kirchturm, dem Innenhof mit den Stelen sowie den Versamlungs- und Diensträumen in den Sockelgeschossen. Der Schutz umfasst überdies das charakteristische Erscheinungsbild sowohl des Äusseren als auch des Innern, insbesondere die originale Materialisierung und Oberflächenstruktur, sowie die dazugehörige bauzeitliche Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Langendorf Nr. 997/709 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, (**zur Anmerkung**, gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn, Barbara Fankhauser, Präsidentin, Florastrasse 15, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Langendorf-Oberdorf-Lommiswil, Robert Christen, Präsident, Römerweg 11, 4514 Lommiswil (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Langendorf, 4513 Langendorf